

Ganztagsoffensive in Neustadt am Rübenberge

Rahmenkonzept für eine Zusammenarbeit von Schulen, freien Trägern der Jugendhilfe
und der Stadt Neustadt am Rübenberge

Präambel

Dieses Rahmenkonzept beschreibt die Bedingungen, unter denen die Stadt Neustadt am Rübenberge ihren Grundschulen die Arbeit als Ganztagschule ermöglicht und diese fördert. Es legt die grundlegenden Prinzipien für die Zusammenarbeit für Ganztagsgrundschulen zwischen Schule, Kooperationspartner und der Stadt Neustadt am Rübenberge fest. Die Konkretisierung und Ausgestaltung in ein pädagogisches Ganztagskonzept ist Aufgabe der Schulen.

Zielsetzung der Stadt Neustadt am Rübenberge ist die Umsetzung des Ganztagsbetreuungsanspruchs für Kinder im Grundschulalter im Rahmen eines ganzheitlichen Bildungs- und Betreuungssystems unter dem Dach des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Ganztagsgrundschulen leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern im Grundschulalter sowie zur deutlichen Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dabei kann auf eine verlässliche Betreuung an fünf Werktagen zu mindestens acht Stunden, auch in den Ferienzeiten (mit vierwöchiger Schließzeit), gebaut werden. Diese Verlässlichkeit ermöglicht den Sorgeberechtigten eine beständige Planbarkeit des Familien- und Berufslebens während der gesamten Grundschulzeit der Kinder.

Die Stadt Neustadt am Rübenberge, die Schulen und der Kooperationspartner bekennen sich zu dem Bildungsbegriff, der in der Rahmenvereinbarung mit dem Land Niedersachsen niedergelegt ist:

„Bildung und Erziehung an Ganztagsgrundschulen fördert die Bereitschaft und die Fähigkeit von Schulkindern, für sich allein wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen. Sie ermöglicht Kindern den Erwerb von Kompetenzen für die Bewältigung lebensweltlicher Problemstellungen, für die aktive Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen und kulturellen Angeboten sowie für lebenslanges Lernen.

Bildung und Erziehung an Ganztagsgrundschulen unterstützt Kinder darin, zunehmend selbstständig zu werden. Dafür schaffen sie ein an der Lebenswelt der Kinder orientiertes Lern- und Erfahrungsumfeld, das ihre Selbsttätigkeit zulässt, herausfordert und unterstützt. Kinder erhalten Begleitung und Orientierung im Prozess ihrer persönlichen Entwicklung und in ihrem Hineinwachsen in eine vielfältige soziale Lebenswelt. Insbesondere außerhalb der Unterrichtszeiten müssen Kinder ihren individuellen Bedürfnissen und Lerninteressen eigenständig nachgehen sowie soziale Beziehungen, Räume und Zeit frei gestalten können.

Bildung ist ein Prozess sozialer Interaktion. Pädagogische Fachkräfte verschiedenster Professionen bieten Anregungen für Bildungsprozesse von Kindern. Sie gestalten vielfältige Lernformen, die den individuellen und entwicklungsspezifischen Voraussetzungen der Kinder Rechnung tragen. Sie stellen die inhaltliche Kontinuität von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten sicher. Sie gewährleisten eine konzeptionelle, räumliche und zeitliche Verzahnung von Zeiten zur freien Gestaltung und Angeboten.

Kindliche Bildungsprozesse setzen verlässliche Beziehungen und Bindungen zu Erwachsenen voraus. Die Ganztagsgrundschule bietet Kindern daher konstante Bezugspersonen und verlässliche Ansprechpersonen, die Kinder fördern und beraten und ihnen aber gleichzeitig auch Sicherheit vermitteln.

Die in der Ganztagsgrundschule eingesetzten Personen sollen bei ihrer Tätigkeit von dem beschriebenen Bildungsbegriff ausgehen. Die gemeinsamen Überzeugungen sind die Grundlage professioneller kooperativer und integrativer Arbeit zur Gestaltung kontinuierlicher Bildungsprozesse in Ganztagsgrundschulen.“

Rechtlicher Rahmen

Gemäß § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII) n.F. haben ab dem 1. August 2026 alle Schulkinder der ersten Klasse einen aufwachsenden Anspruch auf werktäglich acht Stunden Förderung und Betreuung mit maximaler vierwöchiger Ferienschließzeit. Der bundesweite Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern sieht entsprechend den bundesgesetzlichen Regelungen (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) eine schrittweise Einführung vor. Dieser wird in den nachfolgenden Jahren um jeweils eine Klassenstufe ausgeweitet und soll mit Beginn des Schuljahres 2029/2030 abgeschlossen sein. Das Land Niedersachsen fördert die Umsetzung des Rechtsanspruchs in Form von Ganztagsgrundschulen.

Die Zuständigkeit zur Erfüllung des Ganztagsanspruchs liegt bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kommunen innerhalb der Region Hannover übernehmen diese Aufgabe im Rahmen einer vertraglichen Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII und setzen diese Aufgabe in eigener Verantwortung um.

Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge hat dafür am 05.10.2023 den Grundsatzbeschluss (2023/153) zur sukzessiven, maßvollen Umwandlung aller Grundschulen im Stadtgebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge in Ganztagsgrundschulen, unter Berücksichtigung des am Markt frei zur Verfügung stehenden Betreuungspersonals der Träger der freien Jugendhilfe, nach einem festzulegenden Zeitplan und in enger Abstimmung mit den Schulleitungen beschlossen. Für die Koordination des Ganztags sollen den Schulen versierte Kooperationspartner im Rahmen von trilateralen Verträgen zur Seite gestellt werden. Die Hortangebote sollen im gleichen Maße in den Ganztagsgrundschulbereich überführt werden.

Damit diese trilateralen Verträge mit Kooperationspartnern geschlossen werden können, hat die Stadt Neustadt am Rübenberge im Sommer 2024 eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Neustadt am Rübenberge zur Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen unterzeichnet.

Mögliche Kooperationspartner zur Umsetzung des Ganztagsgrundschulbetriebs sollen erfahrene Träger der freien Jugendhilfe sein. Die Suche nach einem geeigneten Kooperationspartner erfolgt nach Erstellung schulspezifischer Leistungsverzeichnisse in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schulleitung unter Federführung der Stadt Neustadt am Rübenberge.

Folgende rechtliche Grundlagen sind für dieses Rahmenkonzept der Stadt Neustadt am Rübenberge ferner maßgeblich:

- Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch
- Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII)
- Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG)
- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)
- Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 01.08.2024 „Die Arbeit in der Ganztagsgrundschule“ und dessen Änderungserlasse vom 26.04.2017 und 10.04.2019
- Vorgriffsregelungen im Zusammenhang mit der Novellierung des Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums „Die Arbeit in der Ganztagsgrundschule“
- Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Neustadt am Rübenberge zur Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen (in der jeweils gültigen Fassung)

In diesen Rechtsgrundlagen werden neben den organisatorischen und rechtlichen Vorgaben auch Qualitätskriterien für die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit benannt und beschrieben, die hohe Anforderungen an die didaktische und pädagogische Arbeit, die multiprofessionelle Zusammenarbeit und den weiteren Prozess der Qualitätsentwicklung der Ganztagsschulen stellen.

Das Rahmenkonzept gilt für alle Grundschulen der Stadt Neustadt am Rübenberge. Derzeit gibt es in der Stadt Neustadt am Rübenberge elf Grundschulen, wovon sich drei in der Kernstadt und acht Grundschulen sehr unterschiedlicher Größe und Struktur im Umland befinden:

- Grundschule Bordenau
- Grundschule Eilvese
- Grundschule Hagen
- Grundschule Hans-Böckler-Schule
- Grundschule Mandelsloh/Helstorf
- Grundschule Mariensee
- Grundschule Michael Ende Schule
- Grundschule Otternhagen
- Grundschule Poggenhagen
- Grundschule Schneeren
- Grundschule Stockhausenstraße

Ganztagsschulkonzept

Die Grundsätze der Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen werden in diesem Rahmenkonzept vorgestellt und durch ein gemäß NSchG von der jeweiligen Schule verantwortetes pädagogisches Ganztagsschulkonzept den örtlichen Gegebenheiten entsprechend angepasst und konkretisiert. Das Ganztagsschulkonzept beschreibt das Verständnis von Bildung, Erziehung und Betreuung in der jeweiligen Ganztagsgrundschule in Abhängigkeit von den örtlichen sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Gegebenheiten, definiert die gemeinsamen Ziele sowie den konkreten Rahmen der Aufgabenverteilung und der Zusammenarbeit des schulischen und des von der Stadt Neustadt am Rübenberge finanzierten Personals.

Die jeweilige Schule entscheidet nach pädagogischen Aspekten über die inhaltliche Ausgestaltung des Angebotes. Inhaltliche Abstimmungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote werden zwischen der Schulleitung und dem Kooperationspartner direkt und einvernehmlich getroffen. Der Kooperationspartner trägt für die Einhaltung der inhaltlichen und fachlichen Abstimmung Sorge.

Bestehende Ganztagsschulkonzepte sind gemäß der „Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Neustadt am Rübenberge zur Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen“, an die Prinzipien dieser Vereinbarung und die Grundsätze des trilateralen Vertrages anzupassen.

Die Entscheidung für die Organisationsform der Ganztagsgrundschule obliegt dem Schulvorstand für die jeweilige Schule. § 2 des Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums „Die Arbeit in der Ganztagschule“ unterscheidet grundsätzlich drei Arten:

Offene Ganztagschule	Teilgebundene Ganztagschule	Voll gebundene Ganztagschule
Die außerunterrichtlichen Angebote finden grundsätzlich nach dem Unterricht statt und die Teilnahme ist freiwillig. Die Anmeldung der Kinder erfolgt durch die Sorgeberechtigten und ist für den Zeitraum eines Schuljahres verpflichtend.	An der teilgebundenen Ganztagschule sind die Schulkinder an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet. An diesen Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An den übrigen Tagen, die frei hinzugewählt werden können, finden die außerunterrichtlichen Angebote nach dem Unterricht statt.	In der voll gebundenen Ganztagschule sind alle Schulkinder an mehr als drei Tagen zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich ab. Sie bieten einen beweglichen Tages- und Wochenrhythmus, der den Lern- und Erholungsbedürfnissen der Kinder angepasst werden kann.

Umsetzung in der Stadt Neustadt am Rübenberge

Die Erfüllung des Ganztagsanspruchs wird in der Stadt Neustadt am Rübenberge durch die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an den Schulen sichergestellt. Diese sollen erfahrene Träger der freien Jugendhilfe sein. Die Stadt Neustadt am Rübenberge, die Schulleitungen der Ganztagsgrundschulen und die Kooperationspartner arbeiten bei der Gestaltung und der Qualitätsentwicklung der Ganztagsangebote eng zusammen.

Die Verantwortung für die inhaltliche und pädagogische Ausrichtung des Ganztages obliegt der Schulleitung, die diesen in Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner gestaltet. Der Kooperationspartner ist ferner für die Ausgestaltung der ergänzenden Randbetreuung im Früh- und Spätdienst und den Ferien verantwortlich. Die Jugendpflege der Stadt Neustadt am Rübenberge wird in die Ferienbetreuung eingebunden, um diese konzeptionell aufzustellen und zu begleiten.

Der Stadt Neustadt am Rübenberge obliegt die Federführung der Ausschreibung und Vertragsgestaltung sowie die Überprüfung des Leistungsangebotes und der Vertragseinhaltung. In diesem Zusammenhang soll eine Evaluation in Zusammenarbeit mit der Schulleitung nach Bedarf stattfinden, auf jeden Fall ein Jahr nach Vertragsbeginn.

Für eine gelungene Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Ganztagsgrundschule bedarf es grundlegender Strukturen, innerhalb derer sich Schulleitung, Lehrkräfte, das Betreuungspersonal der Schule und des Kooperationspartners sowie andere im Rahmen externer Angebotspartnerschaften am Ganztage Beteiligte organisieren können. Diese Strukturen sind notwendig, damit das pädagogische Zusammenwirken und die Zusammenarbeit miteinander und aufeinander bezogen abgestimmt und den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden können. Die detaillierten Bedingungen der Zusammenarbeit werden in einem trilateralen Vertrag zwischen der jeweiligen Schule, der Stadt Neustadt am Rübenberge und dem Kooperationspartner festgehalten. Dabei ist die Form der Zusammenarbeit auch abhängig von der Art der Ganztagsgrundschule (offen, teilgebunden, gebunden).

Zeitlicher Rahmen

Das Ganztagsangebot erstreckt sich von montags bis freitags von 8 Uhr bis 16 Uhr mit den jeweiligen Unterrichtszeiten und den anschließenden Betreuungszeiten im Rahmen des Ganztags. Die genauen Uhrzeiten ergeben sich aus den individuellen Regelungen der jeweiligen Schule, die auch grundsätzlich über die Abholzeiten entscheidet. Durch die Vorgriffsregelung im Zusammenhang mit der Novellierung des Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums „Die Arbeit in der Ganztagschule“ wurden die Abholzeiten an offenen Ganztagschulen flexibilisiert.

Ergänzend zum schulischen Ganztage kann eine bedarfsabhängige, zusätzliche (kostenpflichtige) Randbetreuung in der Zeit von 7 Uhr bis 8 Uhr und 16 Uhr bis 17 Uhr angeboten werden. Während dieser Zeiten wird die Möglichkeit des flexiblen Ankommens und Abholens der Kinder vorgeschlagen.

Die Ganztagschule bietet an den Schultagen mit Ganztagschulbetrieb ein warmes Mittagessen an. Bestellung, Koordination und Ausgabe des Mittagessens wird durch das Personal des Kooperationspartners organisiert. Die Lieferung und der Umfang des Mittagessens wird weiterhin durch die Stadt Neustadt am Rübenberge ausgeschrieben.

Ferner wird gemäß dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung eine verlässliche Ferienbetreuung (ausgenommen einer vierwöchigen Schließzeit) angeboten. Der tägliche Zeitumfang der Ferienbetreuung richtet sich nach den Angebotszeiten während der Schulzeit an der jeweiligen Schule. Die vierwöchige Schließzeit findet an allen Neustädter Grundschulen gleichzeitig und jeweils parallel zu den vereinbarten Schließzeiten der Kindertagesstätten der Stadt Neustadt am Rübenberge statt. Sie werden mindestens ein Jahr im Voraus zum Schuljahresbeginn bekannt gegeben.

Anmeldeverfahren

Das Anmeldeverfahren unterliegt der Verantwortung des Kooperationspartners. Die Anmeldung der Schulkinder durch die Sorgeberechtigten für die einzelnen Ganztagsmodule muss aus Gründen der Ressourcenplanung jeweils in einem Anmeldezeitraum vom 01. März bis zum 30. April für das komplette nachfolgende Schuljahr erfolgen. Gleichzeitig findet auch die Anmeldung zur Mittagsverpflegung statt. Der Kooperationspartner übermittelt das Ergebnis des Anmeldeverfahrens bis spätestens zum 15. Mai an die Stadt Neustadt am Rübenberge, welche ihrerseits bis Ende Mai die Mittelzusagen für den Kooperationspartner erstellt. Die Sorgeberechtigten der neu einzuschulenden Kinder werden bereits bei Schulanmeldung über eine Abfrage gebeten, ihr Interesse an einer Teilnahme am Ganzttag im geplanten Umfang zu bekunden.

Frühbetreuung (7 Uhr bis 8 Uhr) und Spätdienst (16 Uhr bis 17 Uhr)

Für das Angebot der außerschulischen Frühbetreuung zwischen 7 Uhr und 8 Uhr und der Spätbetreuung zwischen 16 Uhr und 17 Uhr müssen die Sorgeberechtigten ihre Kinder verbindlich für ein Schuljahr anmelden. Die Anmeldung erfolgt zeitgleich mit der Anmeldung für die Ganztagsbetreuung im Zeitraum vom 01. März bis 30. April für das komplette nachfolgende Schuljahr. Die Randbetreuungen erfolgen grundsätzlich kostenpflichtig. Der Kooperationspartner übermittelt das Ergebnis des Anmeldeverfahrens inklusive der kostendeckenden Kostenplanung bis spätestens zum 15. Mai an die Stadt Neustadt am Rübenberge. Ferner ist die Frühbetreuung jeweils nur als Angebot für die ganze Woche wählbar und steht allen berufstätigen Sorgeberechtigten offen. Der Spätdienst kann grundsätzlich nur an den Tagen in Anspruch genommen werden, an denen das Kind am Ganzttag teilnimmt und steht ebenfalls nur berufstätigen Sorgeberechtigten offen. Eine Überprüfung der Berufstätigkeit für die Randbetreuungen erfolgt eigenverantwortlich durch den Kooperationspartner.

Die Früh- und Spätbetreuung kann durch den Kooperationspartner an einer Grundschule angeboten werden, wenn mindestens 25 Kinder dafür angemeldet werden.

Ferienbetreuung

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt zeitgleich zur Anmeldung für die Ganztagsbetreuung im Zeitraum vom 01. März bis 30. April für das komplette nachfolgende Schuljahr, wobei die Sommerferien jeweils den Beginn des Schuljahrs darstellen. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung kann nur wochenweise erfolgen. Der Kooperationspartner übermittelt das Ergebnis des Anmeldeverfahrens bis spätestens zum 15. Mai an die Stadt Neustadt am Rübenberge, welche ihrerseits bis Ende Mai die Mittelzusagen für den Kooperationspartner erstellt.

Für die Sommerferien können unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowohl Kinder angemeldet werden, die in dem jeweiligen Jahr eingeschult werden als auch Kinder, die in dem jeweiligen Jahr die vierte Klasse abgeschlossen haben. Eine Steuerung und Überprüfung der Voraussetzung zur Teilnahme an der Ferienbetreuung erfolgt durch den Kooperationspartner.

In Sinne eines Angebotes der wohnortnahen Ferienbetreuung werden die Ferienmaßnahmen in der Regel an den jeweiligen Grundschulstandorten durchgeführt, zumindest beginnt und endet sie, im Falle der Einbeziehung außerschulischer Standorte, dort.

Schulpersonal

Die der Schule durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung als Mehrbedarf für den Betrieb der Ganzttagsschule zugewiesenen Lehrerstunden können kapitalisiert werden. Die Stadt Neustadt am Rübenberge erhält die kapitalisierten Mittel. Dies wird in dem zwischen der Schule, dem Kooperationspartner und der Stadt Neustadt am Rübenberge geschlossenen Kooperationsvertrag festgehalten.

Personal des Kooperationspartners

Für die Koordination des Ganztags gibt es beim Kooperationspartner eine pädagogische Fachkraft pro Schule, die mit unterschiedlicher Arbeitszeit die Funktion der Leitung des Ganzttagsschulbetriebs ausfüllt. Eine entsprechende Qualifikation ist der Stadt Neustadt am Rübenberge nachzuweisen.

Um eine gute Betreuungsqualität sicherzustellen, wird ein Betreuungsschlüssel von 1:15 angestrebt. Daher spricht sich die Stadt Neustadt am Rübenberge bei der Durchführung des Ganztags für ein leistungsstarkes Team aus zwei Mitarbeitenden pro 30 Kindern aus, um dem Qualitätsanspruch gerecht zu werden.

Die rechnerische Gruppengröße beträgt insofern 30 Kinder, inklusiv zu beschulende Kinder werden bei dieser Berechnung doppelt gezählt. Eine weitere rechnerische Gruppe wird erst ab der übersteigenden Anzahl von fünf Kindern gebildet. Dabei handelt es sich lediglich um eine Berechnungsgröße für den Ganztags, wobei die tatsächliche Gruppengröße je nach Raumgröße und Ganztagsangebot variabel gestaltet wird.

Für die Ganztagsangebote ist in der Regel und pro Gruppe eine pädagogische Kraft und eine geeignete, nicht qualifizierte Kraft einzusetzen. In diesem Rahmen ist auch der Einsatz von freiwilligen Personen (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst) und anderen Ehrenamtlichen möglich.

Alle eingesetzten Personen haben der Schule jährlich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Dies gilt auch für Honorarkräfte, Freiwillige und Ehrenamtliche. Ferner sind nachfolgende Unterlagen einzuholen: Erklärung über die Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Nachweis über eine Immunität oder einen Impfschutz gegen Masern gemäß § 20 Abs. 9 IfSG und eine schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren. Ferner hat der Kooperationspartner ein Kinderschutzkonzept vorzulegen, zu welchem sich die Mitarbeitenden bekennen.

Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass der Ganztagsschulbetrieb sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung des eingesetzten Personals hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern diese nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung und die Stadt Neustadt am Rübenberge unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Für kurzfristige Ausfälle und zeitlich sehr eng begrenzte Zeiträume (max. sechs Wochen) können auch Ausnahmen vom Personalschlüssel und den Qualifikationen gemacht werden.

Zusätzliche externe Angebotspartner

Zusätzliche externe Angebotspartner aus dem Kunst- und Kulturbereich oder Sportvereine, Bibliotheken und Museen etc. können die Vielfalt des Ganztagsangebotes bereichern und das Angebotsspektrum der pädagogischen Akteure von Schule und Kooperationspartner ergänzen. Sie tragen aus ihrem Profil und ihrer Mitverantwortung in der Bildungslandschaft zum Gelingen eines ganzheitlichen Bildungskonzeptes bei. Die Angebote externer Partner werden im Rahmen des pädagogischen Ganztagskonzepts der jeweiligen Schule in Abstimmung mit Schulleitung und Kooperationspartner konzeptioniert.

Finanzierung

Zuwendungen an die Stadt Neustadt am Rübenberge

Den Ganztagschulen werden zur Durchführung des Ganztagsschulbetriebs vom Land Niedersachsen Finanzmittel für Lehrkräftestunden zur Verfügung gestellt. Die Schule soll möglichst die ihr gemäß Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums „Die Arbeit in der Ganztagschule“ in der jeweils gültigen Fassung maximal zu kapitalisierenden Lehrkräftestunden zur Mittelfinanzierung des von ihr mittelbar eingesetzten pädagogischen Personals einbringen. Die Stadt Neustadt am Rübenberge erhält die kapitalisierten Mittel. Im Rahmen des zur Verfügung gestellten jährlichen Pauschalbetrages hat die Schule mit dem Kooperationspartner die Umsetzung des Ganztagsschulbetriebes zu gestalten.

Bundes- und Landesfördermittel sowie -zuschüsse werden durch die Stadt Neustadt am Rübenberge abgerufen und für die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des Ganztagsbetriebes eingesetzt.

Das Angebot der Randbetreuungen soll grundsätzlich kostendeckend durch den Kooperationspartner durchgeführt werden. Die Abrechnung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch den Kooperationspartner.

Die für die Ferienbetreuung benötigten Mittel für Sachkosten werden über Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten finanziert. Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Neustadt am Rübenberge festgelegt. Hinzu kommen die Kosten für ein gemeinsames Mittagessen. Ermäßigungen des Kostenbeitrags der Sorgeberechtigten sind über das Bildungs- und Teilhabepaket möglich.

Für das Mittagessen wird ein Entgelt der Sorgeberechtigten durch einen Dienstleister erhoben. Ferner bezuschusst die Stadt Neustadt am Rübenberge diesen Betrag.

Städtische finanzielle Förderung

Die Stadt Neustadt am Rübenberge unterstützt die Schulen und Kooperationspartner finanziell durch einen festen Pauschalbetrag pro am Ganzttag teilnehmendem Schulkind und Schuljahr. Durch diesen Pauschalbetrag müssen vom Kooperationspartner die Kosten für das Betreuungspersonal und Angebote von externen Partnern aus Kultur, Sport und Freizeit im Ganzttagsschulbetrieb und den Ferienzeiten gedeckt werden. Für die Früh- und Spätbetreuung wird ein zusätzlicher kostendeckender Betrag der Sorgeberechtigten direkt durch den Kooperationspartner erhoben.

Die Berechnung des Pauschalbetrages erfolgt auf Grundlage von nachfolgenden Budgets:

- Budget für Unterstützung bei der Leitung und Koordination des Ganztags,
- Budget für Betreuungspersonal und
- Budget für Sachkosten.

Der entsprechende Wert für den Pauschalbetrag pro am Ganzttag teilnehmenden Kind und Schuljahr wird jährlich als Durchschnittswert der nächsten drei Schuljahre ermittelt. Grundlage dafür ist die jeweils aktuelle Prognose der Schulkinder (auf Grundlage der aktuellen Schülerzahlen und Geburtenstatistik des Einwohnermeldeamts der Stadt Neustadt am Rübenberge) an allen Grundschulstandorten. Ferner wird für die Berechnung der Kinder die voraussichtlich am Ganzttag teilnehmen werden, von 70 Prozent ausgegangen. Der prozentuale Anteil der am Ganzttag teilnehmenden Kinder wird jährlich evaluiert und gegebenenfalls angepasst. Abschließend wird eine rechnerische Gruppengröße von 30 Schulkindern zugrunde gelegt. Eine weitere Gruppe wird ab der übersteigenden Anzahl von 5 Kindern gebildet.

Budget für Unterstützung bei der Leitung und Koordination des Ganztags

Für die Koordination des Ganztags hat der Kooperationspartner eine pädagogische Fachkraft einzustellen, die die Funktion der Leitung des Ganzttagsschulbetriebs ausübt. Die wöchentliche Arbeitszeit der Leitungskraft beträgt 30 Stunden, wobei sich die Arbeitszeit, die auf die Leitungsaufgaben entfällt, aus der Anzahl der gebildeten Gruppen ergibt:

- ab einer Gruppe: 20 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit, d.h. 6 Stunden wöchentlich,
- ab drei Gruppen: 40 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit, d.h. 12 Stunden wöchentlich,
- ab fünf Gruppen: 60 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit, d.h. 18 Stunden wöchentlich,
- ab sieben Gruppen: 80 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit, d.h. 24 Stunden wöchentlich und
- ab neun Gruppen: 100 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit, d.h. 30 Stunden wöchentlich.

Die Berechnung des Budgets für die Leitung und Koordination des Ganztags erfolgt auf Grundlage der jährlichen Kosten pro Mitarbeitendenstunde (Arbeitgeberbrutto). Für die Berechnung wird eine Vergütung in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) nach Entgeltgruppe S 11 b, Stufe 3, berücksichtigt. Für die Berechnung des Arbeitgeberbruttos erfolgt ein Aufschlag von 30 Prozent auf das Arbeitnehmerbrutto.

Budget für Betreuungspersonal

Über die Mittel des Landes hinaus stellt die Stadt Neustadt am Rübenberge ein Budget für Betreuungspersonal zur Verfügung.

Die Berechnung des Budgets für Betreuungspersonal erfolgt auf Grundlage der Kosten pro Mitarbeitendenstunde (Arbeitgeberbrutto). Für die Berechnung werden in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE)

- 50 Prozent Vergütung nach Entgeltgruppe S 4 und
- 50 Prozent Vergütung nach Entgeltgruppe S 2

jeweils in Stufe 3 berücksichtigt. Für die Berechnung des Arbeitgeberbruttos erfolgt ein Aufschlag von 30 Prozent auf das Arbeitnehmerbrutto.

Eventuelle Mehrkosten für Vertretungskräfte werden über einen Aufschlag von 15 Prozent auf das Arbeitgeberbrutto berücksichtigt.

Als weiterer Parameter werden die Betreuungsstunden für alle am Ganzttag teilnehmenden Schulkinder herangezogen. Zur Berechnung der Betreuungsstunden wird eine Teilnahme am Ganzttag an allen fünf Schultagen und eine Betreuungszeit von 8 Uhr bis 16 Uhr bzw. insofern ein Ganztagsbetreuungsanspruch i.H.v. 40 Stunden pro Woche zugrunde gelegt. Die Betreuungsstunden ergeben sich aus dem täglichen Betreuungsanspruch im Ganzttag zum einen an Schultagen abzüglich der Unterrichtszeit und zum anderen an Ferientagen.

Für die weitere Berechnung werden 190 Schultage, 63 Ferientage und eine Schließzeit von vier Wochen, d.h. 20 Tage angenommen.

Budget für Sachkosten

Die Stadt Neustadt am Rübenberge stellt darüber hinaus Mittel für die Sachausstattung des Ganztagschulbetriebs zur Verfügung. Um einen qualifizierten Ganzttag gestalten zu können, sind Verbrauchsmaterialien wie Spiel- und Bastelmaterialien erforderlich. Dafür werden 30,00 EUR je am Nachmittagsangebot teilnehmenden Schulkind und Schuljahr festgesetzt. Ein projektbezogener Mehrbedarf von insgesamt bis zu 50,00 EUR pro Schulkind und Schuljahr kann auf Antrag gewährt werden und muss entsprechend durch den Kooperationspartner nachgewiesen und begründet werden.

Räume und Betriebskosten

Zusätzlich werden von der Stadt Neustadt am Rübenberge die erforderlichen Räume für die Durchführung der Angebote in der Ganzttagsschule dem Kooperationspartner kostenfrei bereitgestellt und die Betriebskosten (Wasser, Strom etc.) übernommen.

Finanzflüsse

Der Gesamtzuschuss wird für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) gewährt und in monatlichen Teilbeträgen an den Kooperationspartner ausgezahlt. Der rechnerische Pauschalbetrag pro am Ganzttag teilnehmenden Kind wird dafür mit den tatsächlich angemeldeten Kindern multipliziert. Das Ergebnis des Anmeldeverfahrens wird bis spätestens zum 15. Mai an die Stadt Neustadt am Rübenberge, welche ihrerseits bis Ende Mai die Mittelzusagen für den Kooperationspartner erstellt.

Der Gesamtzuschuss bleibt unverändert, auch wenn sich im Laufe des Schuljahres die Zahl der am Ganzttag teilnehmenden Kinder verringern sollte. Er erhöht sich, sobald sich im laufenden Schuljahr der Anteil der teilnehmenden Kinder um 15 Prozent erhöhen sollte. Die Erhöhung des monatlichen Teilbetrages an den Kooperationspartner beginnt im folgenden Monat nach der Erhöhungsanzeige, soweit diese bis zum 15. eines Monats vorliegt.

Der Kooperationspartner erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Schuljahres einen rechnerischen Nachweis über die Verwendung des Zuschusses und legt diesen der Stadt Neustadt am Rübenberge zur Prüfung vor. Daneben hat er der Stadt Neustadt am Rübenberge einen Sachbericht zu übermitteln. Die Stadt Neustadt am Rübenberge kann zur näheren Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung die Vorlage von Belegen verlangen. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Neustadt am Rübenberge zurück zu erstatten.

Ferner findet im Rahmen der jährlichen Neuberechnung der gesamtstädtischen Förderung eine finanzielle Überprüfung des Budgets pro Schulkind auf Grundlage der bisherigen Kosten der Kooperationspartner statt. Die Budgets der städtischen finanziellen Förderung werden in diesem Zuge den laufenden Entwicklungen angepasst.

Vertrag

Die Ausschreibung und Auswahl eines Kooperationspartners erfolgt für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein Jahr, soweit nicht einer der Vertragspartner den Vertrag bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres des aktuellen Schuljahres (31. Januar) zum Ende des Schuljahres kündigt.

Mögliche Gründe für eine außerordentliche Kündigung bleiben davon unberührt und werden vertraglich geregelt.

Neustadt, den

Dominic Herbst (Bürgermeister der
Stadt Neustadt am Rübenberge)